

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts. Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Telephon: Amt VII, Nr. 1076.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Zehms, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten.

Inhalt.

Die Antwort der Ministerien bezüglich der ungesetzlichen Arbeitsordnungen in den Betrieben der süddeutschen Textilindustriellen. — Splitternacht. — Die Arbeiterinnen in den Krankenkassen. — Keine Hungerlöhne. — Praktische Arbeit der Textilindustriellen. — Die Mitgliederfluktuation und ihre Ursachen. — Verlauf der Lohn- und Tarifbewegung in der Posamentenbranche in Chemnitz. — 3. Arbeiterinnen-Konferenz des Gau's I des deutschen Textilarbeiter-Verbandes. — Vergleich. — Aus den Branchen. — Aus der Bewegung in der Textilindustrie. — Aus der Bewegung in anderen Berufen. — Politische Nachrichten. — Soziales. — Gesundheitswesen. — Aus Unternehmerkreisen. — Aus Handel und Industrie. — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. — Totenliste. — Streifenkalender. — Verfallkalender. — Anzeigen. — Feuilleton: Monatsrevue über das Textilgewerbe.

Die Antwort der Ministerien bezüglich der ungesetzlichen Arbeitsordnungen in den Betrieben der süddeutschen Textilindustriellen.

In der Nr. 41 unserer Zeitung veröffentlichen wir die Eingabe, welche die Gauverwaltungen unseres Verbandes an die Ministerien in Baden, Württemberg und Bayern gerichtet hatten, um zu erfahren, wieweit das auf Wahrheit beruht, was der Verein Süddeutscher Baumwollindustrieller in seinem Geschäftsbericht über das Entgegenkommen der Verwaltungsbehörden in den genannten Ländern bei Einfügung einer ungesetzlichen Bestimmung in die Arbeitsordnungen berichtet; dann aber auch, um die Ministerien zu ersuchen, den Ungeklärtheiten in den Arbeitsordnungen der süddeutschen Textilindustrie ein Ende zu machen. Die Ministerien in Baden und Württemberg haben auf die Eingabe geantwortet. Die beiden Antworten sind ja recht interessant; sie beweisen vor allem, daß die Rechte der Arbeiter von der höchsten Verwaltungsbehörde nicht zum besten gewahrt werden. Doch lassen wir die zwei Ministerien zunächst selbst zu Worte kommen.

Das Ministerium von Württemberg schreibt:

Stuttgart, den 13. Oktober 1911.

An den Deutschen Textilarbeiterverband, Gau 6, Stuttgart, Kanonenweg 174 a.

„Der Verein Süddeutscher Baumwollindustrieller hat in einer an das Ministerium des Innern gerichteten, von dem Verband Süddeutscher Textilarbeiter mitunterzeichneten Eingabe vom 26. Februar 1910 die in der Praxis der Verwaltungsbehörden und der Rechtsprechung der Gerichte hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten darüber dargelegt, inwiefern und in welcher Form durch die Arbeitsordnungen Lohnverwirklungen oder Lohnkürzungen zum Zweck der Einziehung von Ordnungsstrafen oder der Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen mit rechtlicher Gültigkeit den Arbeitern gegenüber festgesetzt werden können. Die Eingabe stellt daher an das Ministerium das Gesuch, es möge sich darüber aussprechen, ob die nachstehenden, von den genannten Vereinigungen ihren Mitgliedern zur Aufnahme in die Arbeitsordnungen empfohlenen Bestimmungen zu beanstanden seien:

1. Bei schlechter und aus Absicht oder Fahrlässigkeit verdorbener Ware wird nur ein entsprechend geringerer Lohn verdient.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsordnung und die nach Maßgabe derselben und der Gewerbeordnung erlassenen Anordnungen verurteilen die Arbeiter ihren jeweiligen Lohn in der Höhe von 1/10 bis 1/2 des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes; jedoch haben Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter, grobes Benehmen gegen Untergebene, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften die Verwirkung bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zur Folge.“

Das Ministerium hat hierauf am 16. Juni 1910 eine sachliche Stellungnahme zu den gemachten Vorschlägen in der Erwägung abgelehnt, daß über die privatrechtliche Zulässigkeit der von den Vereinen vorgesehene Bestimmungen nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von den Gerichten zu entscheiden ist, die hierbei an den Inhalt der Arbeitsordnung nicht gebunden sind. Es kam dabei auch in Betracht, daß die Frage, ob Vorschriften der bezeichneten Art mit den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes und des § 394 des B. G. vereinbar sind oder nicht, eine sehr bestrittene ist (zu vgl. z. B. v. Landmann, Gewerbeordnung, 5. Aufl., Bd. 2, S. 135 f., vgl. mit S. 321 f.), und daß nach dem geltenden Recht die Verwaltungsbehörden weder zu einer Genehmigung noch zu einer Bestätigung der Arbeitsordnungen berufen sind. Von dieser Stellungnahme des Ministeriums wurde den untergeordneten Verwaltungsbehörden in wesentlicher Übereinstimmung mit den gleichartigen Bescheiden der bayrischen und der badischen Regierung, an die sich die Industriellenverbände gleichfalls gewandt hatten, unter dem Anfügen Eröffnung gemacht, daß hiernach nichts dagegen zu erinnern sei, wenn die in der angeführten Fassung in die Arbeitsordnungen aufgenommenen Bestimmungen weiter nicht beanstandet werden, daß aber mit der Unterlassung einer solchen Beanstandung nicht zugleich die unbedingte privatrechtliche Gültigkeit jener Bestimmungen anerkannt werde, und

daß die Arbeitgeber gegebenenfalls auf die bestrittene privatrechtliche Gültigkeit derselben aufzukommen zu machen sind. Eine Abschrift des bezüglichen an die Oberämter ergangenen Erlasses wurde dem Verein Süddeutscher Baumwollindustrieller zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Vier Tage nach dem Eingang des vorstehenden Schreibens antwortete das Ministerium in Baden durch folgendes Schreiben:

Karlsruhe, den 17. Oktober 1911.

An den Deutschen Textilarbeiterverband, Bezirk Baden, z. Hd. des Herrn Adolf Kieslich in Lörrach-Steiten, Baslerstraße 130.

„Unterm 19. Juli 1910 Nr. 29 859 haben wir auf die gemeinsame Eingabe des Vereins Süddeutscher Baumwollindustrieller und des Verbandes Süddeutscher Textilarbeiter, in der gebeten wurde, im Hinblick auf die erheblich auseinandergehenden Auffassungen der Verwaltungsbehörden und Gewerbeinspektionen Stellung zu der Frage zu nehmen, ob bei Schadenersatzansprüchen der Arbeitgeber gegen die Arbeiter und bei Zuwiderhandlungen letzterer gegen die Arbeitsordnung Lohnverwirklungen in den Grenzen der §§ 134—134 b der Gewerbeordnung durch die Arbeitsordnung vereinbart werden dürfe, wörtlich folgende Entschliebung getroffen:

„Die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Form Lohnabzüge und Lohnkürzungen zulässig sind, steht nicht den Verwaltungsbehörden zu, denn bei Streitigkeiten hierüber haben die Gerichte zu entscheiden. Wir sind deshalb nicht in der Lage, zu den gemachten Vorschlägen in bejahendem oder verneinendem Sinne bestimmte Stellung zu nehmen. Indem wir davon ausgehen, daß die Verwaltungsbehörden mit der Unterlassung einer Beanstandung der vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zugleich deren privatrechtliche Gültigkeit anerkennen, wollen wir nichts dagegen einwenden, wenn die in Ihrer Eingabe vorgeschlagenen Bestimmungen:

1. Bei schlechter und aus Absicht oder Fahrlässigkeit verdorbener Ware wird nur ein entsprechend geringerer Lohn verdient.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsordnung und die nach Maßgabe derselben und der Gewerbeordnung erlassenen Anordnungen verurteilen die Arbeiter ihren jeweiligen Lohn in der Höhe von 1/10 bis 1/2 des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes; jedoch haben Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter, grobes Benehmen gegen Untergebene, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften die Verwirkung bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zur Folge, in den Arbeitsordnungen seitens der unteren Verwaltungsbehörden und der Fabrikinspektion nicht beanstandet werden. Bei der Einreichung der Arbeitsordnungen (§ 134 e Gew. O.) wird jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die privatrechtliche Gültigkeit dieser Bestimmungen nicht unbestritten ist.“

Von dieser Entschliebung haben wir gleichzeitig der Gr. Fabrikinspektion und den Gr. Bezirksämtern zur Danachachtung Nachricht gegeben.

Die Kgl. Bayerische und die Kgl. Württembergische Regierung nehmen, wie wir es seinerzeit erkundigt haben, im wesentlichen den gleichen Standpunkt ein.

Nichtig ist, daß der Arbeitgeber im Hinblick auf § 394 B. G., § 850 Nr. 1 Z. P. O. und § 1 des Reichsgesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869, nicht berechtigt ist, Strafen, mit denen ein Arbeiter auf Grund der Arbeitsordnung belegt ist, sowie die etwaigen Schadenersatzansprüche für Verlust oder Beschädigung von Werkzeugen usw. gegen die Lohnforderungen des Arbeiters am Lohnzahlungstage aufzurechnen. Wird aber der Lohn am Lohnzahlungstage nicht erhoben, so kann der Arbeitgeber die Aufrechnung wirksam vornehmen.

Was die Frage anlangt, ob in den bezeichneten Fällen dem Arbeitgeber das Zurückbehaltungsrecht nach § 273, 274 B. G. B. zusteht, so haben sich hierfür nicht nur namhafte Rechtsgelehrte wie Dernburg, Rehbein, Crome, Schollmayer, Plank und Rappenheim, sondern auch das Reichsgericht (Urteil vom 17. Februar 1903), die ordentlichen Gerichte ganz überwiegend, einzelne badische Gewerbegerichte, das Justizministerium und das Reichsjustizamt ausgesprochen, dieses zuletzt in einer Sitzung der Reichstagskommission für die Revisionen (vergl. Reichstagsdruck Nr. 1087, 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/1911). Gleiches gilt an sich für den Fall, daß bei Schadenersatzansprüchen und Geldstrafen in der Arbeitsordnung die Lohnverwirklungen vereinbart ist, in welchem Sinne sich das Reichsjustizamt mit Schreiben vom 28. Februar 1905 ausgesprochen hat.

Demgemäß kann nicht die Rede davon sein, daß die Gr. Regierung es versuchen wollte, klar gefasste Gesetzesbestimmungen außer Kraft zu setzen, wie in Ihrer Eingabe vermutet wird. Wir haben vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, daß wir die dem Privatrechtsgesetz angehörige Frage, ob die Lohnkürzung und Lohnverwirklungen (Lohnabzug) in der beabsichtigten Form der Arbeitsordnung zulässig sei, zu entscheiden nicht berufen sind.

Daraus folgt, daß bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dieser Frage die Gewerbegerichte, oder wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte anzurufen wären. Wollte man selbst annehmen, daß die angeführten Bestimmungen nicht zulässig wären — was nach dem Ausgeführten nicht zutreffen dürfte —, so würden diese Bestimmungen der Arbeitsordnung nicht dadurch rechtsverbindlich werden, daß die Verwaltungsbehörde sie nicht beanstandet hat. Eine Schädigung der Arbeiter kann in keiner Weise eintreten, denn sie können jederzeit das Gericht anrufen, wenn sie der Ansicht sind, daß die in der

Arbeitsordnung enthaltene Lohnbestimmung über Lohnkürzung (Lohnabzug) unzulässig ist.

Schon wir zunächst einmal zu, was diese beiden Antworten miteinander gemein haben. Aus beiden Antworten ist zu entnehmen, daß die Ministerien auf dem Standpunkte stehen, es handle sich bei der Frage, ob die Lohnkürzung und Lohnverwirklungen (Lohnabzug) in der von den süddeutschen Textilindustriellen in die Arbeitsordnung gebrachten Form zulässig sei, um eine Frage, die das privatrechtliche Gebiet betreffe und über welche infolge dessen die ordentlichen Gerichte, nicht aber die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben. Die Ministerien folgern daraus, daß sie demnach gar kein Recht hätten, einer derartigen Bestimmung in der Arbeitsordnung die Bestätigung zu geben oder zu verweigern. Das ist natürlich ein fundamentaler Irrtum. Gewiß, die Verwaltungsbehörden haben nicht in dem einzelnen Falle Recht zu sprechen, aber sie haben nach der Gewerbeordnung die Pflicht, die Arbeitsordnung zu prüfen, ob sie den Bestimmungen gesetzlich zwingenden Rechts zuwiderlaufen. Sobald das der Fall ist, haben sie Arbeitsordnungen mit Bestimmungen, die gegen zwingendes Recht verstoßen, durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen, d. h. sie haben zu verlangen, daß die Bestimmungen, die gegen zwingendes Recht verstoßen, beseitigt werden. Und hier handelt es sich um die Verletzung zwingenden Rechts. In der Antwort des badischen Ministeriums heißt es doch wörtlich:

„Nichtig ist, daß der Arbeitgeber im Hinblick auf § 394 B. G., § 850, Nr. 1, Z. P. O. (Zivilprozess-Ordnung) und § 1 des Reichsgesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869, nicht berechtigt ist, Strafen, mit denen ein Arbeiter auf Grund der Arbeitsordnung belegt ist, sowie die etwaigen Schadenersatzansprüche für Verlust oder Beschädigung von Werkzeugen usw. gegen die Lohnforderungen des Arbeiters am Lohnzahlungstage aufzurechnen.“

Da nun die Bestimmung, welche die süddeutschen Textilindustriellen in die Arbeitsordnung hineinbringen wollen, nach dem Wortlaut in dem Schreiben des württembergischen Ministeriums gegen die auch vom badischen Ministerium als unzweifelhaft richtig bezeichnete Auffassung der Lohnaufrechnung verbiethen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt, so war sie, da es sich hier um zwingendes Recht handelt, aus der Arbeitsordnung auszumergen, und zwar durch die Verwaltungsbehörden. Demzufolge dürften dann auch die Ministerien die ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden nicht anweisen, keine Entscheidung zu treffen.

Rechtsirrtümlich ist dann natürlich auch, daß dem Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht am Lohne des Arbeiters dann zuzurechnen soll, wenn die Lohnverwirklungen bei Schadenersatzansprüchen und Strafen in der Arbeitsordnung vereinbart ist. Wie soll man sich diesen hilflosen Wirrwarr von Widersprüchen erklären? Der Gesetzgeber stellt als zwingendes Recht fest, daß dem Arbeiter der verdiente Lohn nicht durch allerhand Gegenforderungen, die einseitig und willkürlich vom Unternehmer gestellt werden, gekürzt werden darf, dem Unternehmer soll aber das Recht zustehen, in der Arbeitsordnung mit dem Arbeiter zu vereinbaren, daß er sich für Gegenforderungen Lohn zurückhalten kann. Das verstößt doch so offenbar gegen den gesunden Menschenverstand, daß wir auch dann nicht an die logische Nichtigkeit glauben, wenn man uns sagt, daß dies die im Schreiben vom 28. Februar 1905 ausgesprochene Rechtsansicht des Reichsjustizamtes ist. Wir wissen, daß Bestimmungen zwingenden Rechts nicht durch private Vereinbarungen aus der Welt geschafft werden können, auch dann nicht, wenn man für das Wort „Aufrechnung“ das Wort „Zurückbehaltung“ setzt. Beide Worte enthalten einen und denselben Begriff.

Trotzdem nun also durch die Schreiben der beiden Ministerien unsere Rechtsansicht von der Sache keineswegs erschüttert war, mandten wir uns doch an einen ersten Berliner Juristen des Verwaltungsamtes, dem wir eine Reihe Fragen zur Begutachtung vorlegten.

Wir lassen nachfolgend die Fragen und kurz die darauffolgenden Antworten passieren.

Die Fragen lauteten:

1. Ist § 394 B. G. mit dem materiellen Inhalt des Lohnbeschlagnahmegesetzes insofern übereinstimmend, daß Lohnabzüge für Schadenersatz durchaus unstatthaft sind?
Antwort: Ja!
2. Sind auch Lohnstrafen, die nicht der Arbeiterschaft zugute kommen, unzulässig?
Antwort: Ja!
3. Wie ist in beiden Fällen die Rechtspraxis, welche man jetzt als die allgemein oder doch vornehmlich geltende erachten kann?
Antwort: In bezug auf Strafgehalte ist unstrittig, daß sie nur im Interesse der Arbeiter verwandt werden dürfen. In bezug auf Schadenersatzabzüge ist die Rechtspraxis so gesteuert, daß man von einer überwiegend geltenden nicht sprechen kann. (Man kann also nicht sagen: Die Gerichte entscheiden überwiegend zugunsten der Unternehmer.)
4. Haben die Ministerien recht mit ihrer Behauptung, daß sie kein Recht haben, eine Arbeitsordnung weder zu genehmigen noch zu beanstanden?
Antwort: Nein!
5. Hat dieses Recht auch nicht die zuständige untere Behörde?
Antwort: Ja, sie hat es!
6. Oder hat die Behörde nur darauf zu achten, daß die Arbeitsordnung keine Bestimmungen enthält, die gegen die Gewerbeordnung verstößt?
Antwort: Es ist ganz gleich, in welchem Gesetz die Vorschriften stehen, die beachtet werden müssen; jede gesetzliche Vorschrift muß beachtet werden.

